



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

TYC

**Satzung,
Arbeits- und
Liegeplatzordnung**

Stand 2016



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

Satzung

§1: Name, Sitz

Der Tönninger Yacht Club e. V. (TYC) wurde am 4. Februar 1969 gegründet und hat seinen Sitz in Tönning.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen. Gerichtsstand ist Husum.

§ 2: Zweck

Der Tönninger Yacht Club e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“, und zwar insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Bootsports unter Ausschluss jeder politischen, religiösen oder militärischen Betätigung, vor allem durch die Ausbildung und Erziehung der Jugend für den Segelsport.

Der Club ist bestrebt, die sportlichen Beziehungen im Inland und zum Ausland zu pflegen, insbesondere durch Wettfahrten und andere segelsportliche Veranstaltungen, sowie durch Zusammenkünfte seiner Mitglieder mit anderen Sportlern im Inland und Ausland

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Club oder bei Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein setzt sich für den Natur- und Landschaftsschutz ein.

§ 3: Verbandszugehörigkeit

Der TYC soll Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein sein. Er kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, wenn diese nicht dem Zwecke des Clubs entgegenstehen. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4: Clubabzeichen

Die Abzeichen sind:

Der Clubstander:

Er stellt ein gleichschenkliges Dreieck dar (Stockliek 15 cm hoch, Länge rechtwinklig zum Stockliek 21 cm). Der Clubstander ist durch ein weißes Kreuz in vier Felder eingeteilt. Die Balken dieses Kreuzes gehen von der oberen und unteren Standerecke (am Stockliek) zur jeweils gegenüberliegenden unteren bzw. oberen Seite. Die Felder am Stockliek und an der Spitze des Dreiecks sind blau, die Felder am oberen und unteren Teil des Standers sind rot. Im Kreuzungspunkt der weißen Balken befindet sich das Tönninger Stadtwappen (Schwan auf einer Tonne stehend).

Die Clubnadel:

in derselben Ausführung wie der Clubstander.

§ 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TYC ist das Kalenderjahr.



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

§ 6: Mitglieder

- (1) Der Tönninger Yachtclub setzt sich zusammen aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. jugendlichen Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden (Kommodore),
 4. Partnerschaftlichen Mitgliedern.
- (2)
 1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann erwerben, wer die Vereinssatzung anerkennt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
 2. Jugendliche unter 18 Jahren können als jugendliche Mitglieder dem TYC beitreten. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst und vom Jugendwart und einem Beisitzer betreut. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliches Mitglied. Falls sie dann noch kein eigenes Einkommen haben, unterliegen sie zunächst weiterhin der Beitragspflicht für Jugendliche.
 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung bei besonderen Verdiensten um die Vereinszwecke verliehen werden. Eine Aussprache über den Antrag ist ausgeschlossen.
Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in allen Versammlungen des TYC, der Ehrenvorsitzende auch in den Vorstandssitzungen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
 4. Ehepartner und Lebenspartner können die Mitgliedschaft in Verbindung mit einem ordentlichen Mitglied erwerben und behalten. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und haben das Recht, am Vereinsleben, den Versammlungen und als Volljährige an Abstimmungen teilzunehmen. Als Lebenspartner gilt, wer mit einem ordentlichen Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt und unter derselben postalischen Anschrift lebt.

§ 7: Aufnahme von Mitgliedern

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten und muss von zwei Clubmitgliedern befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Jugendliche Mitglieder benötigen für die Aufnahme die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist in der nächsten Monatsversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes frühestens 12 Monate und spätestens 24 Monate nach Stellung des Antrages. Die Zeit zwischen der Antragstellung und der Entscheidung gilt als Probejahr. In diesem Zeitraum obliegen dem Bewerber die gleichen Pflichten und Rechte wie einem ordentlichen Mitglied. Er kann aber nicht in ein Amt gewählt werden.

Die Aufnahme ist erst gültig mit Eingang der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto. Zeigt sich, dass der Bewerber sich während der Probezeit nur unzureichend am Clubleben beteiligt, ist der Aufnahmeantrag abzulehnen.

§ 8: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, seine Organe zu unterstützen und die ihnen übertragenen und zumutbaren Aufgaben und Dienstleistungen nach besten Kräften zu erfüllen;



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

- die Vorschriften der vom Verein erlassenen Ordnungen sowie die amtlichen Verordnungen für Winterlager und Häfen strikt einzuhalten;
- Mitgliedsbeiträge und Geldforderungen des Vereins zu begleichen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- in den Versammlungen ihr volles Stimmrecht persönlich auszuüben;
- die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Ordnungen zu nutzen;
- das Vereinsabzeichen zu tragen und den Clubstander am Boot zu führen;
- die Silberne bzw. Goldene Vereinsnadel zu tragen, wenn sie dem Verein 25 bzw. 40 Jahre angehören.

Ehrennadeln können im Übrigen aus besonderen Gründen auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

§ 9: Strafbestimmungen

Der Vorstand kann auf Antrag und nach Anhörung des Betroffenen folgende Strafen aussprechen:

1. Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Benutzungsverbot von Clubanlagen,
4. Ausschluss aus dem TYC.

Strafantrag kann jedes Mitglied schriftlich an den Vorstand stellen.

Antragsgründe sind:

1. unsportliches, unkameradschaftliches oder vereinschädigendes Verhalten,
2. Verstoß gegen die Clubsatzung und ihre Ordnungen.

Kein Mitglied kann sich gegenüber dem Club anwaltlich vertreten lassen.

§ 10: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss.

(1) Der freiwillige Austritt aus dem TYC kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens am 30. November schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Nach diesem Termin eingehende Austrittserklärungen haben erst Gültigkeit zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen mit sofortiger Wirkung sämtliche Rechte an den Club mit Ablauf des Geschäftsjahres. Das Wahlrecht erlischt mit dem Eingang der Austrittserklärung. Die Verpflichtungen gegenüber dem Club bleiben bestehen.

(3) Der Austritt oder der Ausschluss von Mitgliedern ist auf der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11: Beiträge und Gebühren

(1) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Der TYC kann von seinen Mitgliedern weitere Gebühren für die Benutzung von clubeigenen bzw. gemieteten oder gepachteten Sportanlagen und -einrichtungen erheben. Die Höhe der Gebühren muss der Kostendeckung entsprechen und wird von der Hauptversammlung bzw. der Eignerversammlung beschlossen.

(3) Beiträge und Gebühren werden in der Regel im Einzugsverfahren erhoben.



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

- (4) Besondere Aufwendungen einzelner Mitglieder können vom Club erstattet werden oder als Spenden geltend gemacht werden, wenn der Vorstand das beschlossen hat.

§12: Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. die Eignerversammlung
3. der Vorstand

§ 13: Die Mitgliederversammlung

A. Die Jahreshauptversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
 - (2) Die Tagesordnung dieser Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 2. den Kassenbericht,
 3. den Bericht der Kassenprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. Neuwahlen,
 6. Vorlage des Haushaltsvoranschlags,
 7. Vorlage des Jahresprogramms,
 8. Beiträge und Gebühren,
 9. Anträge und
 10. Verschiedenes.
 - (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- ### B. Weitere Versammlungen
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden,
 - wenn es der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Clubs oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder,
 - wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§14: Die Eignerversammlung

Die Eignerversammlung besteht aus den Bootseignern. Sie beschließt über Angelegenheiten, von denen nur sie selbst betroffen werden. Das sind insbesondere die Slipptermine, die Höhe der Winterlagergebühr, sowie die Anzahl und die Höhe des Entgelts der Arbeitsstunden.

§15: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Clubmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann, falls keines der anwesenden Clubmitglieder Einspruch erhebt, durch Handaufheben - also öffentlich - erfolgen; bei Einspruch sind Stimmzettel zu benutzen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

§ 16: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart und
 - den beiden Takelmeistern.
- (2) Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer in den Vorstand wählen.
- (3) In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Sportwart und
 - die beiden Takelmeister.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Jugendwart (Bestätigung) sowie
- die Beisitzer.

Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Sind Nachwahlen erforderlich, so gelten diese nur bis zum nächsten satzungsgemäßem Wahltermin.

§ 17: Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die diese Satzung für die Voraussetzungen für die steuerlichen Vergünstigungen enthält.
- (3) Der TYC hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 2 entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 18: Die Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein und führt bei allen Versammlungen des Clubs den Vorsitz.

§ 19: Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste des Clubs, besorgt die Ausgabe der Abzeichen und Mitgliedskarten und erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Clubs.
- (2) Der Schatzmeister hat ordnungsgemäß und nach den Bestimmungen dieser Satzung über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- (3) Der Schatzmeister gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt einen Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr vor.



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

§ 20: Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Schriftwechsel des TYC zu erledigen und über alle Sitzungen und Versammlungen ein Verhandlungsprotokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 21: Der Sportwart

Der Sportwart regelt den Sportbetrieb des Clubs im Einverständnis mit dem gesamten Vorstand. Insbesondere obliegen ihm die Vorbereitung und die Durchführung von Wettfahrten im Segelsport.

§ 22: Der Jugendwart

- (1) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung, die vor der Jahreshauptversammlung stattfinden muss und auf der alle jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Clubs; seine Hauptarbeit liegt bei der seemännischen Ausbildung der jugendlichen Mitglieder.

§ 23: Die Takelmeister

- (1) Die beiden Takelmeister haben das zur Ausübung des Bootssportes dienende Inventar in Ordnung zu halten.
- (2) Die Takelmeister haben die Aufsicht und Betreuung der technischen Anlagen des Clubs.
- (3) Die Takelmeister sind zuständig für die Durchführung der Arbeits- und Winterlagerordnung.

§ 24: Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des Schatzmeisters ist für jedes Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durch die beiden Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr wird von der Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt auf Vorschlag der Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung gemeinsam mit der Entlastung für den gesamten Vorstand.

§25: Die Beisitzer

Für Sonderaufgaben innerhalb des Clublebens können Beisitzer herangezogen werden.

§ 26: Ausschüsse

Zur Bewältigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, in die auch Nichtvorstandsmitglieder berufen werden können. Die Ausschüsse sind nur dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

§ 27: Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden monatlich einmal statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden kurzfristig einberufen werden.
- (2) Alle ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ein Ausschluss oder die Ablehnung einer Neuaufnahme von Mitgliedern muss mit einer 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse über Strafbestimmungen, Ausschluss oder Nichtaufnahme sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung zu begründen und können von dieser mit 2/3 Mehrheit geändert werden.



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

§ 28: Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und bedürfen zu Ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 29: Auflösung des Clubs

- (1) Über die Auflösung des Tönninger Yacht Clubs e. V. beschließt eine zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe des Grundes einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des TYC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des TYC, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Übersteigt das Vermögen bei den in Absatz 2 genannten Gründen nicht die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen, so fällt den Anteilberechtigten nur der anteilige Teil des Vermögens des TYC zu.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 30: Schlussbestimmungen

- (1) Zur besseren Geschäftsführung des Clubs kann die Hauptversammlung die Annahme folgender Ordnungen beschließen:
 1. eine Ehrenratsordnung,
 2. eine Clubhausordnung,
 3. eine Bootshaus- und Winterlagerordnung,
 4. eine Sporthafenbetriebsordnung,
 5. eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 6. sowie weitere für das Clubleben notwendige Ordnungen.
- (2) Im Sinne der Gleichberechtigung umfasst die männliche Ausdrucksweise beide Geschlechter.

1. Satzung beschlossen am 11.4. 1969
2. geändert am 19.3.1971
3. geändert am 12.3.1976
4. geändert am 13.3.1981
5. geändert am 13.3.1993
6. geändert auf den jetzigen Stand am 5.5.2000



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

Arbeitsordnung

1. Arbeitsverpflichtung und Arbeitsumfang

- 1.1 Zur Arbeitsleistung im Tönninger Yacht Club ist jeder Bootseigner oder Benutzer von Vereinsbooten verpflichtet, der Einrichtungen des Clubs in Anspruch nimmt. Eine Beteiligung der übrigen Mitglieder am Arbeitseinsatz auf freiwilliger Basis ist erwünscht.
- 1.2 Von der Arbeitsverpflichtung gem. 1.1. sind nachstehende Vorstandsmitglieder befreit:
 - 1. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister,
 - Jugendwart.
- 1.3 Die Entscheidung darüber, welche Arbeiten notwendig sind und durch den Arbeitseinsatz der Mitglieder ausgeführt werden sollen, trifft der Vorstand. Hierfür dürfen nur solche Arbeitseinsätze angeordnet werden, die den Bau oder die Unterhaltung und Pflege der clubeigenen oder vom Club angemieteten bzw. angepachteten Anlagen und Geräte betreffen.
- 1.4 Den aktiven Mitgliedern ist für die Erbringung der Arbeitsleistung ausreichend Gelegenheit zu geben.
- 1.5 Eine Ersatzvornahme der eigenen Arbeitsleistung durch andere Clubmitglieder ist möglich, wenn dies durch Krankheit oder andere dringende Fälle begründet ist. Die Ersatzleistung muss aber rechtzeitig mit den Takelmeistern abgesprochen werden (siehe auch unter 2.4.).
- 1.6 Die Übertragung der nicht erfüllten Arbeitsleistung auf das Folgejahr ist ausgeschlossen.
- 1.7 Beim Vorliegen triftiger Gründe kann ein aktives Mitglied auf Antrag von der Arbeitsverpflichtung ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 1.8 Auswärtigen aktiven Mitgliedern können wegen der größeren Anfahrtswege keine Vergünstigungen gewährt werden. Die zu erbringende Arbeitsleistung muss, wenn von den Takelmeistern nicht anders angeordnet, bis zum Aufslippen der Boote erbracht werden.

2. Organisation und Durchführung der Arbeitseinsätze

- 2.1 Für die gesamte Durchführung der Arbeitseinsätze sind die Takelmeister zuständig. Sie erhalten Ihre Weisungen vom Vorstand.
Die Takelmeister können einzelne Aufgaben auf „Gruppensprecher“ übertragen oder sich von diesen vertreten lassen.
Die Gruppensprecher werden von Fall zu Fall nach Eignung und Bedarf im Einvernehmen mit den Betroffenen bestimmt.
- 2.2 Zur Durchführung der Arbeiten werden je nach Erfordernis feste Gruppen oder lose Gruppengebildet.
 - 2.2.1 Die Arbeitseinsätze werden bei den „festen Gruppen“ in gegenseitiger Absprache abgewickelt.
 - 2.2.2 Die Arbeitseinsätze bei den „losen Gruppen“ sind möglichst frühzeitig durch Aushang bekannt zu geben.
Die Teilnahme am Einsatz der „losen Gruppen“ steht jedem Mitglied frei. Für die Erlangung der erforderlichen Informationen ist jedes Mitglied allein zuständig.



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

- 2.3 Die Arbeitsgruppen führen ihre Arbeiten selbständig und in eigener Zuständigkeit durch. Dazu gehören auch Beschaffung, Pflege und Verwahrung der erforderlichen Arbeitsgeräte und Materialien. Weisungsberechtigt und verantwortlich für die jeweilige Gruppe ist der eingeteilte Takelmeister bzw. Gruppensprecher (siehe auch 2.1.).
- 2.4 Die abgeleisteten Arbeitsstunden werden im Arbeitsbuch nachgewiesen. Darin sind nach jedem Einsatz die geleisteten Arbeitsstunden mit Datum und Art des Einsatzes einzutragen. Handelt es sich um eine Ersatzvornahme gem. 1.5 (Vertreter), sind die Stunden auf der Seite desjenigen einzutragen, der vertreten wird.
- 2.5 Nicht im Arbeitsbuch nachgewiesene Stunden werden nach dem Aufslippen vom Vorstand abgerechnet und vom Schatzmeister eingezogen.

3. Arbeitseinsatz der Jugendgruppe

- 3.1 Jugendliche Mitglieder können zum Arbeitseinsatz nur dann herangezogen werden, wenn die zu leistende Arbeit in direktem Zusammenhang zur Jugendabteilung steht. Die Entscheidung darüber fällt der Jugendwart in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Sprecher der Jugendlichen.

Diese Arbeitsordnung tritt am 27.2.1975 in Kraft und ist Teil der Satzung im Sinne des § 31(1) 6.

1. geändert am 13.3.1993
2. geändert am 10.3.1995
3. geändert auf den jetzigen Stand am 5.5.2000



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

Liegeplatzordnung für Hallen und Hafen

1. Grundsätze

- 1.1 Der TYC bemüht sich, für die Boote seiner Mitglieder Hafen- und Winterlagerplätze bereitzustellen. Die Liegeplatzordnung - im folgenden LPO genannt - wird mit dem Ziel erlassen, alle mit der Bereitstellung dieser Plätze und dem Auf- und Abslippen zusammenhängenden Fragen zu regeln.
- 1.2 Die Entscheidung über alle Fragen der LPO haben die Takelmeister in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 1.3 Ein Anrecht auf einen Winterlagerplatz, sowie einen Hafenliegeplatz - soweit solche vorhanden sind - kann erworben werden durch langjährige Mitgliedschaft, Erfüllung der Arbeitsordnung, Ableistung von Arbeitsstunden, aktive Teilnahme am Clubleben, Einsatz für den Club sowie durch alles, was den Club und die Clubgemeinschaft fördert.
- 1.4 Ein vorhandenes Anrecht kann verloren gehen durch Verstoß gegen die LPO durch Nichterfüllung der in 1.3. genannten Voraussetzungen für den Erwerb eines Anrechts, sowie durch Beschaffung eines größeren Bootes, das nicht mehr untergebracht werden kann.
- 1.5 Werden mehr Hafen- oder Winterlagerplätze als vorhanden gewünscht, erstellt der Vorstand eine Warteliste gemäß 1.3. der LPO. Langjährige Mitglieder, die sich ein Boot kaufen, oder Mitglieder, die sich ein größeres Boot kaufen, werden Neumitgliedern vorgezogen. Die Warteliste wird im Clubraum veröffentlicht.
- 1.6 Ein Anrecht auf einen Hafen- oder Winterliegeplatz kann weder verkauft noch an dritte übertragen werden.
- 1.7 Der TYC hält die lt. Sportboothafenverordnung vorgeschriebene Zahl von Gästeliegeplätzen bereit.
- 1.8 Der TYC haftet über den Landessportverband Schleswig-Holstein ausschließlich bei Personenschäden. Für die Lagerung und den Transport der Boote, für Inventar, Material, Werkzeug u. ä. übernimmt der TYC keine Haftung. Jeder Bootseigner hat nachweislich eine Boots- und Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer Kasko- bzw. Feuerversicherung wird empfohlen.

2. Auf- und Abslippen

- 2.1 Zeitpunkt und Art des Slippens werden von der Eignerversammlung festgesetzt.
- 2.2 Das für den allgemeinen Gebrauch notwendige Gerät wird vom TYC beschafft bzw. angemietet. Er kann auch Arbeitsleistungen von Behörden, Unternehmern, Hilfsorganisationen und Sonstigen in Anspruch nehmen.
- 2.3 Jeder Bootseigner muss sich einen Trailer beschaffen, der stark und sicher genug ist für die vorgesehene Belastung, dessen Räder ausreichend dimensioniert sind, der mit den notwendigen Vorrichtungen zum beidseitigen Ziehen und Schieben ausgerüstet ist und der ohne weitere Hilfsmittel mit nur einer Zugmaschine an jeden notwendigen Stellplatz gebracht werden kann.
Jeder Bootseigner muss seinen Trailer so herrichten, dass der Gurt zum Slippen zwischen Trailer und Kiel durchzuschieben ist, ohne dass das Boot angehoben oder versetzt werden muss. Jeder Trailer muss mit 2 Keilen und dem Schiffs- und Eignernamen versehen sein.
- 2.4 Masten müssen rechtzeitig vor dem Abslippen gelegt und untergebracht werden. Die Boote müssen für das Slippen vorbereitet sein, so dass keine Verzögerungen auftreten können. Notwendige Markierungen für Tragegurte müssen klar erkennbar angebracht sein.

Bankverbindung: Nord-Ostsee-Sparkasse IBAN DE 89217500000050000082

1. Vorsitzender: Axel Heine 04861 – 68101 es.axelheine@t-online.de



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

- 2.5 Die Reihenfolge der zu slippenden Boote wird von den Takelmeistern festgelegt. Die Bootseigner oder ihre Vertreter müssen anwesend sein und dafür sorgen, dass ihre Boote und Trailer in dieser Reihenfolge bereitstehen.
- 2.6 Nur die Takelmeister, der Eigner oder das von ihnen eingesetzte Arbeitskommando dürfen während des Slippens Anweisungen geben. Alle mit dem Slippen direkt zusammenhängenden Tätigkeiten dürfen nur von diesem Personenkreis ausgeführt werden. Im Verhinderungsfalle kann sich ein Eigner mit schriftlicher Bevollmächtigung gegenüber den Takelmeistern vertreten lassen.
- 2.7 Die Takelmeister entscheiden über die Verteilung der Hafentiegeplätze und der Stellflächen in den Hallen und auf Freiflächen. Ohne Anweisung der Takelmeister darf kein Boot dort festgemacht oder abgestellt werden.
- 2.8 Der Transport in die Hallen und das Aufstellen der Boote geschieht auf Anweisung der Takelmeister oder derer Beauftragter.
- 2.9 Vor dem Abslippen hat jeder Bootseigner seinen Stellplatz zu säubern und den Trailer in einen fahrbereiten Zustand zu bringen.
- 2.10 Nach dem Abslippen werden die Hallen aufgeräumt und gesäubert und die Trailer untergestellt.
- 2.11 Aus Gründen der Sicherheit darf während des Slippens und des Bootstransports kein Alkohol getrunken werden. Zuwiderhandelnde können verwiesen werden.

3. Winterlager

- 3.1 An jedem Boot muss ein zugelassener Feuerlöscher, mit mindestens 6kg Inhalt, gut sichtbar und vom Boden aus sofort erreichbar angebracht sein.
- 3.2 Während des Winterlagers können Arbeiten am Boot durchgeführt werden. Schweißen und Hantieren mit offenem Feuer sind untersagt. Über unbedingt notwendige Schweißarbeiten entscheiden die Takelmeister. Arbeitsgerät und Material müssen unterhalb des eigenen Bootes gelagert werden und dürfen nicht den Durchgang behindern.
- 3.3 Maschinelles Trockenschleifen darf frühestens 2 Wochen nach dem Aufslippen begonnen werden und muss spätestens 4 Wochen vor dem Abslippen abgeschlossen sein. Notwendige Vorkehrungen zur Abwendung übermäßiger Staubbelastung sind zu treffen.
- 3.4 Außer dem in Tanks und Motoren befindlichen Öl dürfen weder brennbare Flüssigkeiten noch Flüssiggas in den Hallen gelagert werden.
- 3.5 Der benötigte Strom wird über Zwischenzähler abgerechnet und der Winterlagergebühr aufgeschlagen.
- 3.6 Jeder Eigner ist für seine eigene Müllentsorgung verantwortlich.

4. Benutzung der Hallen im Sommer

- 4.1 Die Hallen sind grundsätzlich als Winterliegeplätze gedacht. Wenn jemand auch im Sommer sein Boot darin stehen lassen will, kann er es nach Rücksprache mit den Takelmeistern und bei Zahlung der doppelten Winterliegegebühr tun.
- 4.2 Der Grüne Schuppen steht der Jugendabteilung des TYC für die Lagerung und Pflege der Jollen zur Verfügung. Bei Verlassen muss der Schuppen stets fest verschlossen werden.
- 4.3 Der Grüne Schuppen kann für Regatten und Vereinsfeste benutzt werden.
- 4.4 Es dürfen keine Kraftfahrzeuge außer den für das Slippen benötigten Zugmaschinen untergestellt werden.



Tönninger Yacht Club e. V.

TYC · Am Eiderdeich 8 · 25832 Tönning · www.toenninger-yachtclub.de

5. Kosten

- 5.1 Sämtliche Kosten, die sich aus dieser Ordnung ergeben, werden mit den Sommer- bzw. Winterlagergebühren in der Regel durch Abruf eingezogen.
Die Gesamtkosten werden nach der in Anspruch genommenen Fläche des Bootes bzw. Trailers anteilmäßig umgelegt.
- 5.2 Für Boote, die geslippt, aber nicht auf dem Clubgelände gelagert werden, wird anteilmäßig nur die Slippgebühr berechnet.
- 5.3 Boote, die ihren Sommerliegeplatz in der Halle haben und geslippt werden (leichte Jollen und vergleichbare Boote), bezahlen nur die Winterlagergebühr.
- 5.4 Bei einmalig anfallenden größeren Kosten kann auch eine Umlage auf der Grundlage von 5.1. erhoben werden. Darüber entscheidet die Hauptversammlung.

Diese Winterlagerordnung wurde von der Hauptversammlung am 9. März 1979 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie ist Teil der Satzung im Sinne des § 31, (1), 3. dieser Satzung.

1. geändert am 10.03.1995
2. geändert am 13.03.1999
3. geändert auf den jetzigen Stand am 05.05.2000

Informeller Anhang

Aufnahmegebühr (pro Familie, bzw. Vollmitglied)	175€
Jährlicher Mitgliederbeitrag:	
- Vollmitglied	70€
- Ehe- oder Lebenspartner	20€
- Kind oder Jugendlicher	20€
- Höchstbeitrag für eine Familie	110€

Stand 16.02.2016 (Angaben ohne Gewähr)